

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Emern e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein trägt den Namen "*Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Emern e.V.*"

Der Verein hat seinen Sitz in 29559 Wrestedt OT Emern.

Die Vereinsanschrift ist die Adresse des / der Vorsitzenden.

Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins

§ 2 Zweck des Vereins

Der Förderverein hat die Aufgabe

- a) das Feuerwehrwesen der Freiwilligen Feuerwehr Emern durch Beschaffungen (ideell und materiell) zusätzlicher technischer Ausrüstung und geeignetem Ausbildungsmaterial zu unterstützen,
- b) die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Emern zu unterstützen,
- c) für den Brandschutzgedanken zu werben,
- d) interessierte Einwohner über die Feuerwehr zu informieren und aufzuklären,
- e) die Förderung des Sportes, insbesondere die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
- f) die Geschichte der Freiwilligen Feuerwehr Emern zu pflegen und zu fördern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist auf demokratischer Grundlage aufgebaut.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Politische und religiöse Betätigungen des Vereins sind ausgeschlossen.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben aber einen Anspruch auf Erstattung von tatsächlichen, nachgewiesenen Aufwendungen.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Fördernde Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit der Freiwilligen Feuerwehr Emern und ihrer Jugendfeuerwehr bekunden wollen, insbesondere:

Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Emern

Seniorenkameraden und -kameradinnen der Freiwilligen Feuerwehr Emern

Jugendfeuerwehrangehörige der Freiwilligen Feuerwehr Emern

Für Personen die nicht zu den vorher genannten Personenkreis gehören, beträgt der Mindestbeitrag 30,00€/Jahr.

Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben. Die Pflicht, einen Betrag zu entrichten, kann auf fördernde Mitglieder beschränkt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung einer Mitgliedschaft bedarf keiner Begründung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod.

Die Mitgliedschaft endet darüber hinaus durch Ausschluss. Der Ausschluss ist vom Vorstand auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. Über die Beschwerde gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. In allen Fällen ist die Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

Die Mitgliedschaft endet ferner durch die Liquidation oder Eröffnung des Konkurses.

Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 6 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht

durch die freiwilligen Mitgliedsbeiträge der fördernden Mitglieder,

durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
durch Spenden,
durch sonstige Einnahmen aus Veranstaltungen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind
die Mitgliederversammlung
der Vereinsvorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen.
- b) Die Vereinsvorstand ist das oberste Beschlussorgan.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet und soll einmal im Geschäftsjahr unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer vierzehntägigen Frist schriftlich einberufen werden.

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung nur eine nicht übertragbare Stimme.

Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen Zweck und Gründe bezeichnet sein

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

die Wahl des Vorstandes für eine Amtszeit von 3 Jahren. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt,

Bericht des Schatzmeisters mit Vorlage des Jahresberichtes,

Bericht der Kassenprüfer,

Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters,

Beschlussfassung über Satzungsänderungen,

Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,

Beschluss über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Die Einladung erfolgt zwei Wochen vorher durch den 1. oder stellvertretenden Vorsitzenden durch Brief oder E-Mail.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, auf Antrag jedoch geheim.

Der Vorstand wird offen gewählt, auf Antrag jedoch geheim. Gewählt ist wer bei mehreren Kandidaten die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Über die Mitgliederversammlung und über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vereinsvorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Personen

dem/der 1. Vorsitzenden, *(Orts-BM/in der Freiwilligen Feuerwehr Emern)*

dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, *(Jugendwart/in der Freiwilligen Feuerwehr Emern)*

dem/der Schatzmeister/in, *(Kassenführer/in der Freiwilligen Feuerwehr Emern)*

dem/der Schriftführer, *(Schriftführer/in der Freiwilligen Feuerwehr Emern)*

drei Beisitzer/innen.

Diese Positionen setzen sich zusammen aus:

a) den nicht zu wählenden Mitgliedern:

dem/der Ortsbrandmeister/in der Freiwilligen Feuerwehr Emern

dem/der Jugendwart/in der Freiwilligen Feuerwehr Emern

dem/der Kassenwart/in der Freiwilligen Feuerwehr Emern

dem/der Schriftführer/in der Freiwilligen Feuerwehr Emern

und

b) den durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern.

Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt, angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen mit einer einwöchigen Frist ein und leitet die Versammlung. Auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern hat der erste Vorsitzende ebenfalls zur Vorstandssitzung einzuladen. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Das Kommando der Freiwilligen Feuerwehr Emern unterbreitet dem Vorstand Vorschläge über die vom Verein zu tätigen Anschaffungen und Ausgaben. Hierüber hat der Vorstand unter Berücksichtigung von § 2 dieser Satzung zu entscheiden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so wird das Amt auf der nächsten Mitgliederversammlung neu besetzt. Das Amt des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes wird durch eine vom Vorstand zu benennende Person kommissarisch besetzt.

§ 12 Geschäftsführung und Vertretung

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder vertritt den Verein allein. Im Innenverhältnis geht das Vertretungsrecht des Vorsitzenden vor.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Rechnungswesen

Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn die Verwendung des auszahlenden Geldbetrages im Sinne von § 2 dieser Satzung gewährleistet ist.

Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

Am Ende des Geschäftsjahres legt der Schatzmeister gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab. Die Kassenprüfer werden von der Jahreshauptversammlung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Emern e.V. gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung des Vereins Bericht.

§ 14 Auflösung

Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu eigens einberufenen Mitgliederversammlung dies die Mitglieder mit 3/4 der abgegebenen Stimmen beschließen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wrestedt, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Brandschutzes im Ortsteil Emern zu verwenden hat.

Ansprüche der Mitglieder sind ausgeschlossen

Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister, die nur gemeinsam vertretungsberechtigt sind, falls von der Mitgliederversammlung kein anders lautender Beschluss gefasst wird.

Die Durchführung der Liquidation und die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich ansonsten nach den hierfür in den §§47 ff. BGB getroffenen Bestimmungen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins am 03.02.2013 beschlossen, auf den Mitgliederversammlungen am 29.09.2013 und 15.12.2013 geändert und tritt nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.